

Elektronische Erstellung und Übermittlung von Rechnungen und Quittungen

Von Adina-Maria Zdru

Die am 01.01.2007 in Kraft getretene aktuelle Fassung des rumänischen Steuergesetzbuches (Gesetz 571/2003) enthält zusammen mit anderen wesentlichen Änderungen und Ergänzungen unter anderem auch gewisse neu eingeführte Vorschriften betreffend der Rechnungsstellung. Im gleichen Zuge mit der Änderung daran eine Rechnung gestellten inhaltlichen und formellen Erfordernisse, eröffnen die neuen Regelungen unter bestimmten Bedingungen auch die Möglichkeit der Übermittlung von Rechnungen anhand elektronischer Mittel. Der Aspekt der Erstellung von Rechnungen anhand elektronischer Mittel blieb jedoch zu dem betreffenden Zeitpunkt unerwähnt.

Klärungen in dieser Hinsicht erbringt das ungefähr ein halbes Jahr später erlassene Gesetz Nr. 260/2007 über die Erfassung der Handelstätigkeiten durch elektronischer Mittel. Die Rechtsnorm definiert unter anderem die Bezeichnungen „Rechnung in elektronischer Form“ (rum: „Rechnung in formă electronică“) und „Erstellung von Rechnungen in elektronischer Form“ (rum: emiterea facturilor în formă electronică) und regelt verfahrensbezogene Erfordernisse und Bedingungen im Zusammenhang mit dem Erstellen und Übermitteln von Rechnungen in elektronischer Form.

Definition einiger Fachbegriffe

Als Rechnung in elektronischer Form wird ein Dokument in elektronischer Form bezeichnet, das einzigartig und unmissverständlich einen Verkauf oder Tausch von Gütern oder Dienstleistungen kennzeichnet, versehen mit elektronischer Unterschrift und Zeitmarke, und welches darüber hinaus die gesetzlich vorgegebenen inhaltlichen und formellen Erforder-

nisse einer Rechnung respektiert und auf EDV-Mitteln erfasst/ gespeichert wird. Als Erstellen von Rechnungen in elektronischer Form wird der Vorgang bezeichnet, durch den die Rechnungen unter Nutzung eines homologierten EDV-Systems in elektronischer Form erstellt, elektronisch unterzeichnet und mit Zeitmarke versehen werden. Die in beiden oben aufgeführten Definitionen enthaltenen Begriffe „elektronische Unterschrift“ (rum: semnătură electronică) und „Zeitmarke“ (rum: marcă temporală) werden von gesonderter Rechtsvorschriften geregelt, auf welche ausdrücklich verwiesen wird: das Gesetz Nr. 455/2001 über die elektronische Unterschrift und das Gesetz Nr. 451/2004 über die Zeitmarke.

Darüber hinaus definiert das oben erwähnte Gesetz unter anderem auch den Kassenbon in elektronischer Form, die Quittung in elektronischer Form, sowie die Dienstleister für Rechnungsstellung in elektronischer Form.

Verfahrensregelungen

Eine natürliche oder juristische Person darf für das Ausstellen von Rechnungen in elektronischer Form optieren, jedoch erfolgt diese Option unter der Bedingung, dass die Echtheit, der Ursprung und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet werden. Die Option betrifft das Ausstellen sämtlicher Rechnungen der betreffenden Person und kann nachträglich nach Benachrichtigung des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen geändert werden.

Die ausstellende Person ist verpflichtet ein elektronisches Register zur Übersicht der elektronisch erstellten Rechnungen zu führen. Das Ausfüllen dieses Registers erfolgt unter Einhaltung der allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften für Regis-

ter in Papierform, welche durch spezielle Anwendungsbestimmungen seitens des Finanzministeriums in einer 60 Tage Frist ergänzt werden sollten. Diese wurden jedoch noch nicht veröffentlicht.

Die Übermittlung der elektronisch erstellten Rechnungen kann entweder durch elektronische Mittel erfolgen, wobei in diesem Fall die entsprechenden Regelungen aus den Ausführungsbestimmungen zum Steuergesetzbuch eingehalten werden, oder in Papierform.

Das Gesetz regelt darüber hinaus die Rahmenbedingungen für die Externalisierung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung, Übermittlung und Archivierung von Rechnungen in elektronischer Form. Diese Tätigkeiten können nunmehr aufgrund eines entsprechenden Vertrages von einer anderen Person als der rechtmäßige Aussteller durchgeführt werden.

Bedingungen, für die Aussteller von Rechnungen in elektronischer Form

Aussteller von Rechnungen in elektronischer Form müssen ein EDV System nutzen, welches vorherig von der Nationalen Regulierungsbehörde für Kommunikations- und Informationstechnologie (rum: Autoritatea Națională pentru Reglementare în Comunicații și Tehnologie Informației) homologiert wurde. Die Homologation des betreffenden EDF-Systems wird ein entsprechendes Homologationszertifikat nachgewiesen. Das Homologationsverfahren erfolgt entgeltlich und dessen genauer Ablauf soll durch einen entsprechenden Beschluss des Vorsitzenden der oben angeführten Behörde geregelt werden.

Nachträgliche Änderungen des homologierten EDF-Systems sind mindestens 54



Tage vor deren Inbetriebsetzung mitteilungs pflichtig. Diese werden von der Nationalen Behörde in einer 30 Tage-Frist ab Eingang der Mitteilung zugelassen.

Die Einhaltung der vom obigen Gesetz festgelegten Vorschriften obliegt dem Finanzministerium. Die Geldstrafen für die Nichteinhaltung verschiedener Verpflichtungen des Gesetzes hängen von den Umständen ab und liegen zwischen 500 und 5000 RON.

Kontakt und weitere Informationen:

STALFORT Rechtsanwälte

Büro Bukarest:

Tel.: +40 - 21 - 314 46 57

Fax: +40 - 21 - 315 78 36